

6.4 Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von bladesign wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

6.5 Dem Vertragspartner ist es untersagt, mit von bladesign beauftragten Dritten ohne dessen Zustimmung direkt zusammenzuarbeiten.

6.6 Auf Verlangen von bladesign hin hat der Vertragspartner die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Er hat ferner die Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen zu erteilen

## 7. Fälligkeit der Vergütung, Abnahmen

7.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung rein netto.

7.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

7.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen (z.B. bei Einlagerung der restlichen Druckunterlagen) so ist ein entsprechendes Teilhonorar bei Lieferung der ersten Teilmenge fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit, oder erfordert er von bladesign hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

7.4 Überschreitet Vertragspartner die vorgenannte Zahlungsfrist gemäß Ziffer 7.1, so kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt für jede Mahnung Mahnspeisen in Höhe von EUR 5,00 je Mahnung sowie Verzugszinsen von 12% p.a. ab dem 1. Tag des Verzuges zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Vertragspartners, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen. Etwaige Rabatte/Nachlässe entfallen rückwirkend im Falle eines Verzuges. Im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung des Honoraranspruches sind wir berechtigt gewährte Nachlässe/Rabatte nachzubelasten. Wir sind bei Zahlungsverzug berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

7.5 Bestehen wesentliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Anforderungen, so hat bladesign diese Abweichungen in angemessener Frist zu beseitigen. Danach stellt bladesign dem Vertragspartner das Arbeitsergebnis zur erneuten Abnahme bereit.

## 8. Eigentumsvorbehalt etc.

8.1 An Konzepten, Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Ansonsten bleiben die gelieferten Dienstleistungen, Arbeiten und Waren bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum von bladesign.

8.2 Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat Vertragspartner bladesign unverzüglich zu benachrichtigen.

8.3 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist bladesign auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, ist bladesign berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder Abtretung von Herausgabeansprüchen des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. Alle erforderlichen Auskünfte hierzu muss der Vertragspartner auf Verlangen von bladesign hin sofort erteilen. In der Zurücknahme sowie in der Verpfändung der Vorbehaltsware durch bladesign liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, bladesign erklärt dieses ausdrücklich schriftlich.

8.5 Originale und Ansichtsexemplare sind, sobald der Vertragspartner sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an bladesign zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Vertragspartner die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8.6 Die Versendung von Arbeiten, Vorlagen oder Daten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Vertragspartners.

8.7 Gelieferte Waren und Werbemittel bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die der Agentur gegen den Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen, Eigentum von bladesign. Ebenso behält sich bladesign sämtliche Urheber-, urheberrechts- und sonstige Leistungsschutzrechte an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen vor.

8.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie repariert und gekennzeichnet zu lagern und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

## 9. Digitale Daten

9.1 bladesign ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Vertragspartner herauszugeben. Wünscht der Vertragspartner die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Siehe auch Ziffer 2.

9.2 Hat bladesign dem Vertragspartner Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung weiter eingesetzt werden. Siehe auch Ziffer 2. Eine Änderung der Daten durch Dritte oder den Vertragspartner ist grundsätzlich ausgeschlossen und verletzt in jedem Fall die Urheberrechte von bladesign.

9.3 Der Vertragspartner stellt bladesign von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der von ihm überlassenen Daten frei. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferten Daten werden von bladesign nur auf die Plausibilität überprüft.

9.4 bladesign ist nicht verpflichtet, die ihr überlassenen und ausschließlich zur Auftragsabwicklung relevanten Daten länger als 2 Monate nach vollständiger Beendigung des Auftrages zu archivieren. Eine vollständige Datenarchivierung aller ausschließlich zur Auftragsabwicklung relevanten Daten wird nach vorheriger Absprache gesondert berechnet.

## 10. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

10.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind bladesign Korrekturmuster vorzulegen.

10.2 Die Produktionsüberwachung durch bladesign erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist bladesign berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. bladesign haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Vertragspartner bladesign 10 bis 20 unwandfreie Belege unentgeltlich. bladesign ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und dabei auch den Namen und Schriftzug des Vertragspartners einzusetzen.

## 11. Gewährleistung

11.1 bladesign verpflichtet sich, jeden Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

11.2 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei bladesign geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt das Werk als mangelfrei abgenommen bzw. die Leistung als mangelfrei angenommen.

11.3 bladesign ist berechtigt, nach eigener Wahl bis zu zweimal Ersatz zu leisten oder nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, Rückgängigmachung (Wandlung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) zu verlangen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

11.4 bladesign ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung der geschuldeten Leistung verpflichtet. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

11.5 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung (Neuleistung) steht in jedem Fall bladesign zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. (Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.)

11.6 Will der Vertragspartner Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

11.7 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Leistung zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von bladesign, des gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen.